



## Sitzungsvorlage

FB / Aktenzeichen	Vorlage	Datum
V öffentlich	2022/022	03.02.2022

BERATUNGSFOLGE						
Gremium	Termin	Beratungsergebnis				
		EST	Ja	Nein	Enth.	
Umwelt- und Planungsausschuss	15.02.2022					

**Das Straßen- und Wegekonzept der Gemeinde Ostbevern als Grundlage für die Maßnahmen nach § 8a KAG**

### **Beschlussvorschlag:**

Der Rat nimmt den Bericht zum Straßen- und Wegekonzept zur Kenntnis.

### **Haushaltsrechtliche Auswirkungen:**

Keine

### **Gleichstellung:**

Es werden gleichstellungsrelevante Fragen tangiert.

ja [ ] nein [X]

### **Sachdarstellung:**

Die Gemeinde hat 2018 eine Bestandsaufnahme der Wirtschaftswege beauftragt, welches in einem weiteren Schritt um die Erfassung auch der innerörtlichen Straßen erweitert wurde (NKF-Folgeinventur). Damit konnten Angaben der Anlagenbuchhaltung für die Straßen und Wege, die bis dahin lediglich aus Anlagennummern mit Buchwerten bestanden und keinen Bezug zu den Örtlichkeiten aufwiesen, um Straßennamen, Straßenkategorien, Längen, Breiten, Flächen sowie digitalen Karten erweitert werden.

Weiterhin wurden die Straßen und Wege daraufhin untersucht, ob die buchungstechnischen Restwerte aus der Eröffnungsbilanz 2007 auch den tatsächlichen Verhältnissen entsprechen. Die Ergebnisse der NKF-Folgeinventur wurden gutachterlich von Wirtschaftsprüfern bewertet und dementsprechend in den Jahresabschluss 2019 eingearbeitet.

Zum 01.01.2020 trat ein neues Kommunalabgabengesetz (KAG) in Kraft. In diesem Gesetz ist der neue § 8a KAG enthalten. Dort heißt es u.a.:

- (1) *Die Gemeinde hat ein gemeindliches Straßen- und Wegekonzept zu erstellen, welches vorhabenbezogen zu berücksichtigen hat, wann technisch, rechtlich und wirtschaftlich sinnvoll Straßenunterhaltungsmaßnahmen möglich sind und wann beitragspflichtige Straßenausbaumaßnahmen an langfristig notwendigen kommunalen Straßen erforderlich werden können. Das Straßen- und Wegekonzept ist über den Zeitraum der mittelfristigen Ergebnis- und Finanzplanung der Gemeinde oder des Gemeindeverbandes anzulegen und bei Bedarf, mindestens jedoch alle zwei Jahre, fortzuschreiben. **Das Straßen- und Wegekonzept wird von der kommunalen Vertretung beraten und beschlossen.***
- (2) *Das für Kommunales zuständige Ministerium gibt durch Verwaltungsvorschrift ein **Muster für das Straßen- und Wegekonzept** nach Absatz 1 im Ministerialblatt für das Land Nordrhein-Westfalen bekannt. Die Gemeinden und Gemeindeverbände sind verpflichtet, dieses Muster zu verwenden. Sofern die Gemeinde oder der Gemeindeverband von dem Muster abweichen möchte, ist dies im Straßen- und Wegekonzept darzulegen und zu begründen.*
- (3) *Soweit im Straßen- und Wegekonzept nach Absatz 1 beitragspflichtige Straßenausbaumaßnahmen enthalten sind, ist die Gemeinde oder der Gemeindeverband verpflichtet, **frühzeitig** eine Versammlung der von dem Vorhaben betroffenen Grundstückseigentümerinnen und -eigentümer (**verbindliche Anliegerversammlung**) durchzuführen. Ihnen sind die rechtlichen, technischen und wirtschaftlichen Gegebenheiten vorzustellen. Sofern sich die Straßenausbaumaßnahme konkretisiert, sind zusätzlich **Alternativen zum vorgesehenen Ausbaustandard** und zu dem sich daraus ergebenden beitragspflichtigen Aufwand in der verbindlichen Anliegerversammlung mit den betroffenen Grundstückseigentümerinnen und -eigentümern zu erörtern. Über das Ergebnis der verbindlichen Anliegerversammlung ist die Vertretung der Gemeinde oder des Gemeindeverbandes vor Beschlussfassung über die Durchführung einer Straßenausbaumaßnahme zu informieren.*
- (4) *Ausnahmsweise kann von der Durchführung einer verbindlichen Anliegerversammlung nach Absatz 3 abgesehen werden, wenn es sich um eine nur geringfügige Straßenausbaumaßnahme handelt. In diesem Fall kann die **verbindliche Anliegerversammlung durch Beschluss der kommunalen Vertretung durch ein***

**anderes Beteiligungsverfahren ersetzt** werden. Die Rechtmäßigkeit des Beitragsbescheides bleibt von der Erfüllung der Pflicht zur Durchführung einer Anliegerversammlung nach Absatz 3 oder eines anderen Beteiligungsverfahrens unberührt.

Voraussetzung für die weitere Abrechenbarkeit von Straßenausbaumaßnahmen ist nach § 8a KAG also die Vorlage eines maßnahmenbezogenen Straßen- und Wegekonzeptes. Ein solcher Sanierungsplan wurde bei der Ge-Komm GmbH am 16. Februar 2021 beauftragt. Die Ergebnisse liegen nun vor; sie sind verwaltungsseitig in den kommenden Wochen zu bewerten. Das konkrete maßnahmenbezogene Straßen- und Wegekonzept wird im Umwelt- und Planungsausschuss Ende März 2022 vorgestellt.

Das oben in § 8a (2) KAG angesprochene Muster für das Straßen- und Wegekonzept aus dem Ministerialblatt ist verbindlich und sieht wie folgt aus:

## **Straßen- und Wegekonzept der Gemeinde Ostbevern**

### **1. Rechtliche Rahmenbedingungen**

*Seit dem 1. Januar 2020 ist eine Änderung des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (im Folgenden: KAG) in Kraft. Der Landesgesetzgeber hat in das Kommunalabgabengesetz einen neuen § 8a „Ergänzende Vorschriften für die Durchführung von Straßenausbaumaßnahmen und über die Erhebung von Straßenausbaubeiträgen“ eingefügt.*

*Gemäß § 8a Absatz 1 KAG hat jede Gemeinde oder jeder Gemeindeverband ein gemeindliches Straßen- und Wegekonzept zu erstellen, welches vorhabenbezogen zu berücksichtigen hat, wann technisch, rechtlich und wirtschaftlich sinnvoll geplante Straßenunterhaltungsmaßnahmen möglich sind und wann beitragspflichtige Straßenausbaumaßnahmen an kommunalen Straßen erforderlich werden können. Das Straßen- und Wegekonzept ist über den Zeitraum der mittelfristigen Ergebnis- und Finanzplanung anzulegen und bei Bedarf, mindestens jedoch alle zwei Jahre fortzuschreiben.*

*Das Straßen- und Wegekonzept beinhaltet dabei keine Vorentscheidungen über eine Straßenausbaumaßnahme. Ziel des Straßen- und Wegekonzeptes ist es, vorhabenbezogen Transparenz über geplante Straßenunterhaltungsmaßnahmen und Straßenausbaumaßnahmen herzustellen.*

*Gemäß § 8a Absatz 2 Satz 2 KAG sind die Gemeinden und Gemeindeverbände verpflichtet, dieses Muster für die Erstellung des gemeindlichen Straßen- und Wegekonzeptes zu verwenden. Sofern die Gemeinde oder der Gemeindeverband von dem Muster*



